

Kommunale Pflichtaufgaben beim Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur INSPIRE

Umsetzung im Rahmen der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW)

Sachstandsbericht Juni 2019 der kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg



Herausgeber	<ul style="list-style-type: none">▪ Städtetag Baden-Württemberg▪ Landkreistag Baden-Württemberg▪ Gemeindetag Baden-Württemberg
Copyright	© Kommunale Landesverbände Baden-Württemberg, Juni 2019
Erhältlich über	<ul style="list-style-type: none">▪ Städtetag Baden-Württemberg, Geschäftsstelle Königstraße 2, 70173 Stuttgart, www.staedtetag-bw.de▪ Landkreistag Baden-Württemberg, Geschäftsstelle Panoramastraße 37, 70174 Stuttgart, www.landkreistag-bw.de▪ Gemeindetag Baden-Württemberg, Geschäftsstelle Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart, www.gemeindetag-bw.de▪ Geoportal BW unter www.geoportal-bw.de
Arbeitsgruppe (federführende Personen)	<ul style="list-style-type: none">▪ Städtetag BW: Dr. Stephan Königer (Stadt Stuttgart), Dr. Steffen Volz (Stadt Stuttgart), Stephan Erat (Stadt Karlsruhe), Ulrich Götz (Stadt Villingen-Schwenningen)▪ Landkreistag BW: Bernd Schindewolf (LRA Esslingen), Ingo Wanders (LRA Rhein-Neckar-Kreis), Gerald Bär (LRA Hohenlohekreis)▪ Gemeindetag BW: Petra Geier-Baumann (Stadt Filderstadt)

Quellen

- [1] Positionspapier der kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg „Kommunale Pflichtaufgaben beim Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur INSPIRE – Umsetzung im Rahmen der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW)“, Version 2.0, Mai 2017: https://www.geoportal-bw.de/documents/20147/0/INSPIRE-Kommunale-Betroffenheit-BW_V2.0_final_20170504.pdf/3f1d072b-5430-3b7e-f68a-1ca0e44a0e00
- [2] Organisatorische Handlungsempfehlungen der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg zur INSPIRE-konformen Bereitstellung von Bebauungsplänen in der GDI-BW, Version 1.0, August 2016: https://www.geoportal-bw.de/documents/20147/0/Handlungsempfehlungen_KLV_Bauleitplaene_final_20160804.pdf/0a542878-107d-58a9-cd0c-da582ea2dc27
- [3] Fachlich-technischer Leitfaden zur Bereitstellung von Bauleitplänen in der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg – Leitfaden Bauleitpläne GDI-BW, LGL BW, Version 2.5, Dezember 2018: https://www.geoportal-bw.de/documents/20147/0/Leitfaden_Bauleitpl%C3%A4ne_GDI-BW_2018-12-04+V_2_5.pdf/b3606559-836c-f4ba-d148-e8e88b9643e3
- [4] Handlungsempfehlung von Verbänden der Ver- und Entsorgungswirtschaft zur „Bereitstellung von Metadaten zu INSPIRE-relevanten Geodatensätzen durch Ver- und Versorgungsunternehmen – Handlungsempfehlung –“, November 2016: <http://www.dvgw.de/fileadmin/dvgw/wasser/netze/handlungsempfehlung-metadaten-geodatensatze.pdf>

A) INSPIRE in Baden-Württemberg

Die INSPIRE-Richtlinie (2007) verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten zum Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur (GDI) bis 21.10.2020. Sie ist rechtlich gesehen eine Umweltrichtlinie, die aber auch eine Infrastrukturvorgabe darstellt und die Basis für viele weitere Politikfelder bildet. Ziel ist die Bereitstellung von digitalen raumbezogenen Informationen, so genannten Geoinformationen. Die EU-Richtlinie wurde 2009 durch das für Baden-Württemberg maßgebliche Landesgeodatenzugangsgesetz BW (LGeoZG BW) in Landesrecht umgesetzt. Die GDI Baden-Württemberg (GDI-BW) wird gemäß dem LGeoZG BW als integraler Bestandteil der GDI-DE und INSPIRE entwickelt. Zugleich geht sie über gesetzliche Pflichtanforderungen hinaus, um Geodaten fach- und stellenübergreifend über webbasierte Geodatendienste nutzbar zu machen und damit zusätzliche Synergieeffekte zu erzeugen. Vom LGeoZG BW sind alle Verwaltungsebenen und somit auch alle Kommunen sowie die 35 Landkreise betroffen. Sobald kommunale Geodaten die Kriterien des LGeoZG BW erfüllen, ist ihre digitale Bereitstellung im vorgegebenen Rahmen durch die jeweilige kommunale Stelle verpflichtend.

Im Positionspapier 2.0 der kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg vom Januar 2017 [1] sind konkrete Betroffenheit und Pflichtaufgaben von Städten, Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg im INSPIRE-Prozess detailliert dargestellt. **Das hier vorliegende Dokument gibt einen kurzen Überblick zum aktuellen Sachstand und weiteren Vorgehen bei der INSPIRE-Umsetzung im kommunalen Bereich in Baden-Württemberg.** Offene Fragestellungen werden in enger Abstimmung zwischen den kommunalen Landesverbänden unter Einbeziehung von Landesbehörden weiter diskutiert sowie mögliche Lösungswege erarbeitet.

Neben den INSPIRE-Pflichten bestehen auch beträchtliche Chancen beim Aufbau der GDI-BW. Kommunale Geodaten bergen ein hohes Mehrwertpotenzial, ohne sie ist z. B. ein modernes E-Government nicht möglich. Chancen entstehen besonders dann, wenn sich bei der Umsetzung von INSPIRE und GDI-BW Synergien ergeben wie z. B. bei der dezentralen Bereitstellung von Geodaten durch unterschiedliche Fachbereiche, auf die eine zentrale Zugriffsmöglichkeit besteht. Standardisierte Geodaten eröffnen hervorragende Möglichkeiten für interkommunale Kooperationen und die Zusammenarbeit mit Partnern. Der Aufbau einer GDI ist für den eigenen kommunalen Bereich eine grundlegende und strategisch entscheidende Infrastruktur- und Zukunftsinvestition.

Durch INSPIRE entsteht ein personeller und finanzieller Aufwand, der sich allerdings nicht allgemein beziffern lässt. Es ist aber erkennbar, dass sich Aufwendungen für einzelne Stellen durch Synergien teils stark reduzieren lassen. Die vordringlichsten Aufgaben bestehen weiterhin darin, umfassende Informationen für alle kommunalen Stellen im Land – auch für politische Entscheidungsträger – bereitzustellen, sowie weitere Konzepte für noch offene Aspekte zu entwickeln. Aufwandsneutral ist das nicht zu haben. Am Beispiel der BPläne lässt sich aber deutlich erkennen, dass die Nutzung von vielfältigen kommunalen Geodaten durchaus beträchtliche Mehrwerte für das alltägliche Verwaltungshandeln schafft, u. a. für digitale kommunale Geschäftsprozesse und ein stetig zunehmendes E-Government. Dabei können INSPIRE-Pflichten quasi nebenher mit abgedeckt werden.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden nach bestem Wissen und Gewissen bis zum aktuellen Stand hin (weiter-)entwickelt. Dennoch können Fehleinschätzungen nicht ausgeschlossen werden. Für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Dauerhaftigkeit der Aussagen in diesem Sachstandsbericht besteht daher keine Gewähr. Hinweise, Anmerkungen, Anregungen und Fragen können an die E-Mail-Adresse gdi-bw.kommunal@stuttgart.de gerichtet werden.

B) Betroffene Fachdaten und -bereiche

Wenn ein Geodatenatz bei einer kommunalen Stelle in Baden-Württemberg die Kriterien nach § 4 LGeoZG BW erfüllt, spricht man von seiner kommunalen **Betroffenheit** durch INSPIRE. Die kommunale Stelle ist dann als geodatenhaltende bzw. -verantwortliche Stelle (nach LGeoZG BW) verpflichtet, diese Daten nach den Regularien des LGeoZG BW über das Internet bereitzustellen (**Bereitstellungspflicht**). Dies umfasst auch Geodaten, die von Stadt- und Landkreisen als untere Verwaltungsbehörden bei der Ausführung staatlicher Aufgaben erfasst werden. Es besteht aber keine Verpflichtung, neue Geodaten digital zu erfassen oder analoge Geodaten in digitale Form zu überführen.

Grundsätzlich kann die Bereitstellung von Geodaten durch eine andere Verwaltungseinrichtung (z. B. Landesbehörden) oder einen Dienstleister (z. B. kommunale Rechenzentren, Ingenieurbüros, usw.) erfolgen. Eine solche „Übertragung“ der Aufgabenerledigung erfolgt aufgrund gesetzlicher Regelungen, verbindlicher, freiwilliger Erklärungen, gesonderter Vereinbarungen oder ausdrücklicher Beauftragungen. Die kommunale Stelle ist aber weiterhin als zuständige geodatenhaltende Stelle für die gesetzeskonforme Geodatenbereitstellung sowie die Inhalte der Geodatenätze verantwortlich.

Tabelle 1 zeigt, dass bei 17 der 34 INSPIRE-Themenbereiche fachliche Betroffenheiten von kommunalen Stellen bestehen. Eine Detaillauflistung einzelner Geodatenätze zeigt Tabelle 2. Derzeit sollen **über 80 %** der betroffenen kommunalen Geodatenätze zentral durch Landes- oder Bundesstellen für INSPIRE bereitgestellt werden.

<i>Tabelle 1</i> <i>Betroffene kommunale Fachbereiche</i>													
INSPIRE-THEMENBEREICH		Vermessung	Flurbereinigung	Landwirtschaft, Forst	Naturschutz	Umwelt-/Boden-/Wasserschutz, Altlasten	Tiefbau	Ver-/Entsorgung, Abfallwirtschaft	Stadtplanung	Baurecht	Gesundheitswesen	Gewerbeaufsicht	
ANNEX I													
3. Geografische Bezeichnungen		X											
4. Verwaltungseinheiten		X											
5. Adressen		X											
6. Flurstücke / Grundstücke (Katasterparzellen)		X	X										
7. Verkehrsnetze		X					X						
8. Gewässernetze		X				X							
9. Schutzgebiete					X					X			
ANNEX II													
2. Bodenbedeckung		X		X									
ANNEX III													
2. Gebäude		X											
4. Bodennutzung		X	X	X					X				
5. Gesundheit und Sicherheit											X		
6. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste						X		X					
7. Umweltüberwachung						X		X	X				
8. Produktions- und Industrieanlagen								X					X
9. Landwirtschaftliche Anlagen/Aquakulturanlagen								X					X
11. Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten						X							
18. Lebensräume und Biotope				X	X								

C) Betroffene Geodatenätze und Bereitstellungswege

Die hier getroffene Bewertung zur Betroffenheit und Bereitstellungspflicht von kommunalen Geodatenätzen durch die INSPIRE-Richtlinie gilt aufgrund der föderalen Gesetzgebung in Deutschland nur für Baden-Württemberg.

Für die Identifizierung von INSPIRE-relevanten Daten sind ausschließlich die in LGeoZG BW § 4 genannten Kriterien maßgeblich. Angaben in Tabelle 2 können aber in Folge des andauernden INSPIRE-Prozesses und des weiterlaufenden Identifizierungsprozesses an der einen oder anderen Stelle weiterhin Anpassungen unterliegen. Die Ergebnisse wurden gemeinsam mit betroffenen Fachministerien und Landesbehörden erarbeitet, insbesondere mit dem MLR, UM und LGL. Aussagen von Ressortbereichen zur Aufgabenübernahme bei der Datenbereitstellung sind dem Positionspapier 2.0 zu entnehmen.

In **Tabelle 2** sind nur diejenigen INSPIRE-Themenbereiche aufgeführt, die kommunale Geodatenätze umfassen, welche aktuell von INSPIRE betroffen sind oder bei denen sich seit dem ersten Positionspapier 1.0 vom Januar 2014 Änderungen ergeben haben. Die **Bezeichnungen der Spalten** haben folgende Bedeutung:

- **Datensatz:** Name des Geodatenatzes, der unter den INSPIRE-Themenbereich fällt
- **Betroffenheit:** Angabe der für originäre Datenführung zuständigen kommunalen Stelle
- **Bereitstellung:** Angabe von Behörden, Institutionen oder Dienstleistern, die die INSPIRE-konforme Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten durchführt
- **Status:** **GRÜN** = Bereitstellung geregelt; **GELB** = in Planung/Arbeit; **ROT** = offen
- **Bemerkungen:** sonstige Angaben zu Bereitstellung, Inhalten von Geodatenätzen oder offenen Aspekten

Abkürzungen: ALKIS = Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem, ITEOS = Kommunaler IT-Dienstleister in Baden-Württemberg, LGL = Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, LUBW = Landesanstalt für Umwelt, MLR = Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, RP = Regierungspräsidien, SM = Ministerium für Soziales und Integration, UM = Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Datensatz	Betroffenheit	Bereitstellung über	Status	Bemerkungen
Annex I				
INSPIRE ANNEX I.3 – Geografische Bezeichnungen				
Geografische Namen aus ALKIS	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	LGL, zusätzliche Bereitstellung möglich durch Städte, die nach VermG § 8 einen eigenen Datenbestand vorhalten	GRÜN	
INSPIRE ANNEX I.4 – Verwaltungseinheiten				
Gemeindegebiet aus ALKIS	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	LGL, zusätzliche Bereitstellung möglich durch Städte, die nach VermG § 8 einen eigenen Datenbestand vorhalten	GRÜN	
INSPIRE ANNEX I.5 – Adressen				
Adressen aus ALKIS	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	LGL, zusätzliche Bereitstellung möglich durch Städte, die nach VermG § 8 einen eigenen Datenbestand vorhalten	GRÜN	
INSPIRE ANNEX I.6 – Flurstücke / Grundstücke (Katasterparzellen)				
Flurstücke aus ALKIS	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	LGL, zusätzliche Bereitstellung möglich durch Städte, die nach VermG § 8 einen eigenen Datenbestand vorhalten	GRÜN	
Flurstücke im neuen Eigentum	Landkreise als untere Flurbereinigungsbehörden, für Stadtkreise durch LGL	LGL	GRÜN	

Datensatz	Betroffenheit	Bereitstellung über	Status	Bemerkungen
INSPIRE ANNEX I.7 – Verkehrsnetze				
Straßennetz aus ALKIS	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	LGL, zusätzliche Bereitstellung möglich durch Städte, die nach VermG § 8 einen eigenen Datenbestand vorhalten		
Kreisstraßen	Landkreise	Regierungspräsidium Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik (LST)		
Gemeindeverbindungsstraßen	Landkreise, (Regierungspräsidien)	offen		<i>siehe Abschnitt D</i>
Gemeindestraßen	Städte und Gemeinden als Straßenbaulastträger	nicht erforderlich		Streichung aus INSPIRE-Betroffenheit , da keine Rechtsgrundlage für Kommunen gesehen wird, hierzu (Geo-)Daten zu führen
INSPIRE ANNEX I.8 – Gewässernetze				
Gewässernetz aus ALKIS	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	LGL, zusätzliche Bereitstellung möglich durch Städte, die nach VermG § 8 einen eigenen Datenbestand vorhalten		
Gewässernetz und Einzugsgebiete (AWGN)	Städte, Gemeinden	LUBW		
INSPIRE ANNEX I.9 – Schutzgebiete				
Landschaftsschutzgebiete	Stadt- und Landkreise als untere Naturschutzbehörden	LUBW		
Flächenhafte Naturdenkmale	Stadt- und Landkreise, große Kreisstädte, Verwaltungsgemeinschaften als untere Naturschutzbehörden	LUBW		
Denkmalliste	Stadt- und Landkreise als untere Denkmalschutzbehörden Gemeinden mit Baurechtszuständigkeit	nicht erforderlich		Streichung aus INSPIRE-Betroffenheit , da z. Z. keine Novellierung des DenkmalschutzG zur Datenbereitstellung im Internet vorgesehen
Annex II				
INSPIRE ANNEX II.2 – Bodenbedeckung				
Nutzungen aus ALKIS	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	LGL, zusätzliche Bereitstellung möglich durch Städte, die nach VermG § 8 einen eigenen Datenbestand vorhalten		
Landwirtschaftliche Nutzungsarten	Landkreise als untere Landwirtschaftsbehörden (auch für zugewiesene Stadtkreise)	Über LGL		
Annex III				
INSPIRE ANNEX III.2 – Gebäude				
Gebäude aus ALKIS	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	LGL, zusätzliche Bereitstellung möglich durch Städte, die nach VermG § 8 einen eigenen Datenbestand vorhalten		
INSPIRE ANNEX III.4 – Bodennutzung				
Nutzungen aus ALKIS	Stadt- und Landkreise, Städte als untere Vermessungsbehörden	LGL, zusätzliche Bereitstellung möglich durch Städte, die nach VermG § 8 einen eigenen Datenbestand vorhalten		
Landwirtschaftliche Nutzungsarten	Landkreise als untere Landwirtschaftsbehörden (auch für zugewiesene Stadtkreise)	LGL		

Datensatz	Betroffenheit	Bereitstellung über	Status	Bemerkungen
Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte	Landkreise als untere Flurbereinigungsbehörden	LGL		
Nutzung im neuen Besitzstand / im neuen Eigentum	Landkreise als untere Flurbereinigungsbehörden	LGL		
Flächennutzungspläne	Städte, Gemeinden	offen		Vorgehen ggf. analog der Bebauungspläne
Bebauungspläne	Städte, Gemeinden	ITEOS		siehe Abschnitt D Bereitstellungsangebot an Kommunen
Sanierungsgebiete	Städte, Gemeinden	offen		Vorgehen ggf. analog der Bebauungspläne
Entwicklungsgebiete	Städte, Gemeinden	offen		Vorgehen ggf. analog der Bebauungspläne
INSPIRE ANNEX III.5 – Gesundheit und Sicherheit				
Epidemiologische Daten, Infektionskrankheiten	Stadt- und Landkreise als untere Gesundheitsbehörden	nicht erforderlich		Streichung aus INSPIRE-Betroffenheit aufgrund einer Aussage des Robert-Koch-Instituts (Bundesbehörde)
Todesursachen	Stadt- und Landkreise (Gesundheitsamt, Statistisches Landesamt, mit XPersonenstand auch Standesamt)	angestrebt ist eine zentrale, deutschlandweite Datenbereitstellung über die Regionaldatenbank Deutschland		wird vom Statistischen Landesamt BW in den Bundesarbeitskreis der Statistischen Landesämter eingebracht
Badegewässerqualität	Stadt- und Landkreise als untere Gesundheitsbehörden	zentral bundesweit über Berichtportal WasserBLICK der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BAFG)		einseitige Erklärung der BAFG
Lärmkartierung	9 städtische Ballungsräume	offen Unterstützung durch LUBW kommt wegen einer fehlenden Dienstleistungsvereinbarung von Seiten des Landes nicht zustande		siehe Abschnitt D Alternativ ITEOS-Kooperation angedacht; Gesamt-Lärmkarte der Ballungsräume wird im interaktiven Dienst UDO des Landes erstmals bereitgestellt
INSPIRE ANNEX III.6 – Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste				
Grundwasserdaten für GW-Schutz und Wasserversorgung	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	LUBW		
Einleitstellen von Abwasser	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	LUBW		
Abwasseranlagen	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	LUBW		
Wasserbauliche Anlagen	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	LUBW		
Wasserbauliche Anlagen, Wasserentnahmestellen	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	LUBW		
Indirekteinleiter	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden, Städte und Gemeinden	LUBW		
Abfallwirtschaft	Landkreise, Städte und Gemeinden als Betreiber; Landkreise und RP als Aufsichtsbehörden	LUBW		
Abwasserbeseitigung (Generalentwässerungsplan GEP)	Städte, Gemeinden	offen		siehe Abschnitt D
Leitungsnetze Wasserversorgung	Eigenbetriebe von Städten und Gemeinden	offen		siehe Abschnitt D

Datensatz	Betroffenheit	Bereitstellung über	Status	Bemerkungen
Leitungsnetze Gas, Strom, Fernwärme	Versorgungsunternehmen von Städten, Gemeinden und der unter ihrer Aufsicht bzw. Kontrolle stehenden juristischen Personen (z. B. Stadtwerke)	Leitungsbetreiber		Grundsätzlich besteht eine Bereitstellungspflicht, hier ist aber eine bundesweite Klärung über Zweckverbände hinsichtlich kritischer Infrastrukturen erforderlich siehe Abschnitt D
INSPIRE ANNEX III.7 – Umweltüberwachung				
Grundwasserdatenbank für Deponien	Stadt- und Landkreise, die Abfallwirtschaftsbetriebe in unterschiedlichen Rechtsformen betreiben	LUBW		
Bodenproben	Stadt- und Landkreise als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörden	LUBW		
INSPIRE ANNEX III.8 – Produktions- und Industrieanlagen				
Daten der Arbeitsstätten und Anlagen, Teil Wasser und Gewerbeaufsicht	Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden/Gewerbeaufsicht	LUBW		
Daten der Arbeitsstätten und Anlagen, Teil Arbeitsschutz	Stadt- und Landkreise als untere Gewerbeaufsichtsbehörde	nicht erforderlich		Streichung aus INSPIRE-Betroffenheit nach gemeinsamer Einschätzung von UM, SM und Städtetag BW
INSPIRE ANNEX III.9 – Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen				
Landwirtschaftliche Arbeitsstätten und Anlagen, Teil Wasser und Gewerbeaufsicht	Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden/Gewerbeaufsicht	LUBW		
Landwirtschaftliche Arbeitsstätten und Anlagen, Teil Arbeitsschutz	Stadt- und Landkreise als untere Gewerbeaufsichtsbehörde	nicht erforderlich		Streichung aus INSPIRE-Betroffenheit nach gemeinsamer Einschätzung von UM, SM und Städtetag BW
INSPIRE ANNEX III.11 – Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten				
Quellenschutzgebiete	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	LUBW		
Wasserschutzgebiete	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	LUBW		
Überschwemmungsgebiete	Stadt- und Landkreise als untere Wasserbehörden	LUBW		
INSPIRE ANNEX III.18 – Lebensräume und Biotope				
Biotopkartierung	Stadt- und Landkreise als untere Naturschutz- und/oder untere Forstbehörden	LUBW auf Basis der NAIS-Vereinbarung		

D) Konkrete Handlungsempfehlungen und weiteres Vorgehen

Tabelle 2 zeigt, dass die Bereitstellungswege für die meisten Datensätze bereits festgelegt bzw. konkrete Absichten hierzu vorhanden sind. Nachfolgend ein kurzer Überblick zu den Geodatensätzen, bei denen eine INSPIRE-Bereitstellung noch nicht geklärt ist. Auch hier werden möglichst zentrale Datenbereitstellungen im Land angestrebt.

Gemeindeverbindungsstraßen (Annex I.7)

Hier sollte analog zu „Kreisstraßen“ eine Vereinbarung der Landkreise mit der Landesstelle für Straßentechnik (LST) beim RP Tübingen angestrebt werden.

Flächennutzungspläne (Annex III.4)

Hier ist aus kommunaler Sicht entweder ein ähnlicher Ablauf wie bei Bebauungsplänen oder ein Zusammenwirken mit dem Geoportal Raumordnung BW vorzusehen.

Bebauungspläne (Annex III.4)

BPläne sind durch Kommunen als Träger der Bauleitplanung bereitzustellen. Zur praktischen Umsetzung wurden die Dokumente „Organisatorische Handlungsempfehlungen zur INSPIRE-konformen Bereitstellung von Bebauungsplänen in der GDI-BW“ [2] und „Fachlich-technischer Leitfaden zur Bereitstellung von Bauleitplänen in der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg“ [3] erstellt. Darin wird ein landesweit einheitlicher Lösungsweg in einem 3-Stufen-Konzept für eine zentrale Datenbereitstellung aufgezeigt, was als ein Standardvorgehen von den kommunalen Landesverbänden zur Anwendung ausdrücklich empfohlen wird. Es basiert auf der Aufbereitung von BPlänen im seit 2017 vom IT-Planungsrat vorgegebenen Datenmodell XPlanung. Dieser zukunftsorientierte Standard für den Austausch von Planungsinformationen stellt eine breite Nachnutzung von erfassten Datenbeständen sicher. Für eine zentrale INSPIRE-Transformation und -Bereitstellung sowie für die Erstellung von Fachdiensten für BPläne hat der kommunale IT-Dienstleister ITEOS im März 2019 allen Kommunen ein Angebot unterbreitet.

Sanierungsgebiete und Entwicklungsgebiete (Annex III.4)

Diese Datensätze könnten ggf. analog den Bebauungsplänen über das Datenmodell XPlanung abgebildet werden. Dieser Ansatz muss aber noch im Detail geprüft werden.

Lärmkartierung (Annex III.5)

Die neun städtischen Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern haben selbst die Pflicht, Lärmkarten und -aktionspläne zu erstellen und für INSPIRE bereitzustellen. Analog den BPlänen war eine zentrale INSPIRE-konforme Datenbereitstellung unter Einbeziehung von LUBW/ITZ angedacht gewesen und bereits eine Vereinbarung ausgearbeitet worden. Leider kommt dies von Seiten des Landes nicht zustande. Alternativ angedacht wird nun eine INSPIRE-Kooperation mit ITEOS. Eine Gesamt-Lärmkarte der Ballungsräume wird im interaktiven Dienst UDO (Umwelt-Daten und -Karten Online) des Landes erstmals bereitgestellt werden, allerdings nicht INSPIRE-konform.

Abwasserbeseitigung, Leitungsnetze Wasserversorgung und Leitungsnetze Gas, Strom, Fernwärme (Annex III.6)

Hierzu wurde im November 2016 auf Bundesebene eine Handlungsempfehlung zur „Bereitstellung von Metadaten zu INSPIRE-relevanten Geodaten durch Ver- und Versorgungsunternehmen“ [4] veröffentlicht, die sich an Unternehmen aus den Sektoren Energie (Gas, Strom, Fernwärme), Wasser (Wasser, Abwasser) und Abfallwirtschaft richtet. Darin wird auch auf Sicherheitsaspekte bei der Informationsbereitstellung hinsichtlich kritischer Infrastrukturen eingegangen. Eine geplante, ergänzende Handlungsempfehlung zur Geodaten-Bereitstellung liegt bislang nicht vor, eine Klärung auf Bundesebene mit den Fach- bzw. Interessensverbänden der Energie- und Versorgungswirtschaft ist derzeit ausgesetzt. Nach LGeoZG BW und unter Berücksichtigung der „Kommunalen Schutzklausel“ sind Kommunen in Baden-Württemberg zumindest bei der Abwasserbeseitigung (Kanalnetze) und den Leitungsnetzen der Wasserversorgung betroffen, die meist in kommunaler Hand liegen. Wie hierbei eine Datenbereitstellung im Land angegangen werden könnte, ist offen. Im Rahmen der Überarbeitung der EU-Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) und deren Umsetzung in nationales Recht wird zu klären sein, wie weit die Pflicht zur Datenbereitstellung bezüglich „kritischer Infrastrukturen“ aufrechterhalten wird.